

Satzung des akowia e.V.

(geänderte Fassung gem. Mitgliederbeschuß vom 28.6.2017)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „akowia e.V.“

Der Verein strebt die Eintragung in das Vereinsregister an. Nach der Eintragung erhält der Name den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in 24109 Kiel, Kollhorster Weg 1

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der akowia e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist im Rahmen des Obst- und Gartenbaues die Förderung der Landespflege, des Umweltschutzes und des Naturerhalts zur Bewahrung der Kulturlandschaft mit einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt und des menschlichen Wohlbefindens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Maßnahmen, welche der Förderung einer umweltgerechten Pflege von vorhandenen oder neu zu schaffenden Streuobstbeständen dienen.
- b) Fortbildungen zur Pomologie und zum Ökosystem Obstwiese.
- c) Unterstützung des Obstbaus, insbesondere des landschaftsprägenden Streuobstes und des Liebhaber-Obstbaus.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Für den Verein ehrenamtlich tätigen Personen kann neben dem nachgewiesenen Auslagenersatz für ihre Tätigkeit eine pauschale Vergütung im Rahmen des §3 Nr.26a EstG (Ehrenamtspauschale) gewährt werden.

Soweit Vorstandsmitglieder betroffen sind, entscheidet über die Höhe der Pauschale die Mitgliederversammlung; für andere Personen entscheidet der Vorstand.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

(3) Über Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt
- b) durch Beendigung der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person,
- c) durch Tod oder
- d) durch Ausschluss.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden.

(3) Ein Mitglied kann wegen Verletzung der Satzung, wegen Zuwiderhandlung gegen Ziele und Interessen des Vereins, wegen rückständiger Beitragsentrichtung oder aus einem sonstigen wichtigen Grund durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss aus dem Verein ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

(4) Das Mitglied kann gegen die Entscheidung des Ausschlusses binnen eines Monats nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Diese Entscheidung ist endgültig. Ausgeschlossene Mitglieder können nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung wieder aufgenommen werden.

(5) Bis zur Entscheidung über den Ausschluss ruhen alle Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht auf Förderung Ihrer Interessen nach Maßgabe dieser Satzung und der satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- a) die vom Verein beschlossenen Erzeugungs- und Qualitätsrichtlinien einzuhalten und diesbezügliche Kontrollen durch ein unabhängiges Gremium zu dulden,
- b) die Bestrebung des Vereins zu fördern und dessen Aufgaben mitzuerfüllen,
- c) die festgesetzten Beiträge und Entgelte pünktlich zu entrichten.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3 oder mehr Mitgliedern.

Diese werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 3 Jahren aus ihrer Mitte gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist durch die nächste Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstandes ist für sich allein vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Die laufenden Geschäfte erledigt der Vorsitzende.

(2) Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- a) die Führung der Geschäfte
- b) die Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) die Vorbereitung aller Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung,
- d) die Überwachung der Einhaltung der Mitgliedspflichten, soweit diese durch die Satzung nicht anderweitig geregelt ist,
- e) die Vorlage einer Jahresrechnung an die Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu laden. In dringenden Fällen ist eine kürzere Frist zulässig.

(2) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Durch Vollmacht kann ein Mitglied seine Stimme auf ein anderes Mitglied übertragen. Jedes Mitglied darf max. 2 bevollmächtigte Stimmen zusätzlich zu seiner eigenen abgeben.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen worden ist.

(4) Die Auflösung des Vereins sowie die Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen. Im Übrigen gilt einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit der Angabe des Grundes beantragen. Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

(6) Jede ordnungsgemäß anberaumte (außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Jahresberichts
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- e) Auflösung des Vereins.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

(1) Über die Sitzung der Organe des Vereins sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.

(2) Die Niederschrift hat auszuweisen:

- a) die Art, den Inhalt und den Zeitpunkt der Einladung,
- b) den Ort und den Tag der Sitzung,
- c) den Namen des Vorsitzenden und des Protokollführers,
- d) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- e) den Gegenstand und das Ergebnis der Beratung und
- f) den Wortlaut und das Abstimmungsergebnis der gefassten Beschlüsse.

§ 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Einzelmitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 13 Veröffentlichung

Bekanntmachungen des Vereins werden durch Rundschreiben an alle Mitglieder veröffentlicht.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Wenn die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschließt, ist zugleich darüber Beschluss zu fassen, wer die Liquidation durchzuführen hat. Kann kein Beschluss gefasst werden, erfolgt die Liquidation durch den ersten und zweiten Vorsitzenden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Pomologen-Verein e. V. - Landesgruppe Schleswig-Holstein/Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ort, Datum Unterschriften